

(3) Die Verwendung von Petroleum, Spiritus, Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten sowie Bohnerwachs zum Anzünden von Feuer in Herden und Öfen, ist verboten

(4) Bohnerwachs darf nicht auf der Herdplatte oder j über offenem Feuer erwärmt werden.

(5) Teer oder andere brennbare Anstriche dürfen nicht in Wohnstätten und in geschlossenen Räumen, wie Wohn- oder Gartenlauben u. ä., gekocht oder erwärmt werden.

(6) Das Tanken von Kraftfahrzeugen, Kleinkraft- rädern, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren ist in Wohnhäusern nicht gestattet.

§ 10

Flüssiggasanlagen

Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggas- anlagen bedarf gemäß Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Pro- pan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) der Prüfung und Zustimmung der örtlich zuständigen Flüssiggasver- triebsstelp

§ 11

YVohnhausböden

(1) Böden sind von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen, wie Heu, Stroh, Papier, Reisig u. ä., frei zu halten. Eine Ansammlung von Möbeln und anderen brennbaren oder sperrigen Gegenständen auf Böden ist zu vermeiden.

(2) Besteht für Brennmaterial keine andere Lager- möglichkeit in Kellerräumen und Schuppen, so kön- nen Mengen, die auch im zerkleinerten Zustand Vs m³ pro Mieter nicht übersteigen, in Säcken oder geschichtet auf dem Boden aufbewahrt werden.

(3) Wird das Brennmaterial auf Böden gelagert, so ist ein Mindestabstand von 50 cm zwischen dem Lagergut und der Dachhaut einzuhalten.

(4) Der Abstand leicht brennbarer Stoffe auf Böden muß von Schornsteinen, die nicht V4 Stein dick um-

mauert sind, mindestens 1 m betragen. Die Schornsteine müssen ständig zugänglich sein.

§ 12

Schornsteineinführungen und Reinigungsverschlüsse

(1) Nicht mehr benutzte Einführungsöffnungen für Rauchrohre in Schornsteinen sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

(2) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig frei zu halten.

§ 13

Bereitstellen von Löschgeräten

Auf Wohnhausböden bzw. am Ausgang zu Wohnhaus- böden sind durch den Eigentümer oder Verwalter aus- reichende und geeignete Löschgeräte (Wassereimer, Feuerpatschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen. Diese Forderung ist bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser An- ordnung zu erfüllen.

§ 14

Rauchverbot

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Böden, in Schuppen und in Stallun- gen verboten. Auf das Verbot ist durch Schilder an den Eingangstüren hinzuweisen.

§ 15

Freihalten von Durchfahrten und Zugängen

Durchfahrten, Treppenhäuser, Hydranten, Feuer- löschgeräte und Zugänge zu Räumen, die dem Aufent- halt von Menschen dienen, sowie die auf oder vor dem Grundstück liegenden Hydranten, Gas- und Wasser- schieber sind ständig durch den Eigentümer oder Ver- walter für den Zugang frei zu halten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1960

Der Minister des Innern

Maron

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1590

Preisverordnung Nr. 660/4 vom 25. Februar 1960 — Spülmaschinen — (Warennummern 32 64 52 00 und aus 32 69 46 00), 10 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 1593

Preisverordnung Nr. 1121/3 vom 25. Februar 1960 — Stahlhoch- und Brückenbau — (Warennummern 31 11 00 00, 31 12 00 00 usw.), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1595

Preisverordnung Nr. 1014/1 vom 30. Mai 1960 — Saatgut von Futterpflanzen — (Warennummer 11 15 66 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen-AG 134/60/DDR-Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,- DM, Teil II 2,10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar - Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1* Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin